Nutzungsordnung der Regionalen Schule mit Grundschule *Buchenberg* Bad Doberan für digitale und technische Geräte - 18.12.2025

1. Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung von allen an und von der Schule bereitgestellten digitalen und technischen Geräte, Dienste sowie BYOD („Bring Your Own Device“ / GYOD („Get Your Own Device“) und alle an der Schule tätigen Personen sowie Gäste.

2. Die Nutzung der digitalen Infrastruktur unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Jugendschutz, dem Datenschutz, dem Strafrecht, dem Urheberrecht und Kunsturheberrecht, medienrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Nutzungsordnung. Jede private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt. Dies gilt ebenfalls für das Erlangen und Verwenden von Passwörtern. Eine missbräuchliche Verwendung kann zu ganzem oder teilweisem Versagen der Nutzung der von der Schule bereitgestellten Geräte und/oder Dienste führen.

3. Die Schule stellt für die schulischen Tätigkeiten die digitale Infrastruktur bereit.

   Für unterschiedliche Zwecke stehen die folgenden verschlüsselten und voneinander getrennten Netzwerke zur Verfügung:

Netzwerk	Zweck	Nutzerinnen/Nutzer	Zugang
Schule	– Unterricht – Klassenleitung	– Lehrkräfte – Schülerinnen und Schüler	ausschließlich über schuleigene Endgeräte
Verwaltung	– Verwaltung von Schülerdaten – Verwaltung von Personaldaten	– Schulleitung – Verwaltungsangestellte – Sekretariat	ausschließlich über schuleigene Endgeräte
Gäste	- individuell	- individuell	nach Rücksprache

4. Schülerinnen und Schüler arbeiten in der Schule nur mit schuleigenen digitalen und technischen Geräten und auf den ihnen vom Land Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Benutzeroberflächen. Die Nutzung ist ausschließlich auf unterrichtliche Zwecke begrenzt. Jede private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt.

5. Das pädagogische Personal der Schule arbeitet ausschließlich mit durch den Schulträger zur Verfügung gestellten digitalen und technischen Geräten auf vom Land Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Benutzeroberflächen. Die Speicherung persönlicher Daten von an Schule beteiligten Personen auf privaten digitalen und technischen Geräten ist unzulässig. Jede private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt. Eine Ausnahme bildet die Nutzung des privaten Handys zum Führen von dienstlichen Telefonaten (z.B. Anruf im Sekretariat zum Erfragen abwesender Schülerinnen und Schüler).

6. Die Verwaltung arbeitet ausschließlich auf durch den Schulträger bereitgestellten digitalen und technischen Geräten. Jede private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt.

7. Digitale Tafeln dürfen von Schülerinnen und Schülern nur nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft und unter Aufsicht dieser zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden.

8. Von Schülerinnen und Schülern mitgeführte private digitale und technische Geräte, wie z.B.
   - Smartphones,
   - Smartwatches,
   - Spielkonsolen,
   - Musikabspielgeräte
   - Kopfhörer

   müssen auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschaltet sein. Mit dem Betreten des Schulgeländes werden alle privaten digitalen und technischen Geräte ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt. Ausnahmen bilden medizinisch erforderliche Anwendungen und Notsituationen.

9. Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte private Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags bzw. den Unterricht tatsächlich notwendig sind (demnach auch private digitale und technische Endgeräte), übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

10. Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheiden
    - im Allgemeinen die Schulleitung,
    - bei schulischen Veranstaltungen die Schulleitung,
    - in der konkreten Unterrichtssituation die jeweilige Lehrkraft.

    Die Bedingungen der Fotoerlaubnisse der jeweiligen Erziehungsberechtigten und darauf aufbauend die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sind stets bindend.

11. Die Nutzung privater digitaler und technischer Geräte im Rahmen von Klassenfahrten und Exkursionen ab Klassenstufe 8 wird in der *Nutzungsordnung der Regionalen Schule mit Grundschule Buchenberg Bad Doberan für digitale und technische Geräte im Rahmen von Klassenfahrten und Exkursionen ab Klassenstufe 8* gesondert geregelt (Anlage)

12. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall nach ausführlicher Prüfung.

13. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz M-V §60 und §60a, strafrechtliche Ermittlungen, und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Führen Verstöße gegen die Schulordnung zum Ausschluss vom Unterricht, können dadurch nicht erbrachte Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Nutzungsordnung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn die Nutzungsordnung Regellücken enthalten sollte. Anstelle unwirksamer und fehlender Bestimmungen trifft im Einzelfall die Schulleitung eine Entscheidung.